

Allgemeine Geschäftsbedingungen

mainblick konzept und gestaltung – hanau
Werbeagentur, Inhaber Erik Dachzelt

1. Vertragsgegenstand

(1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte von der Agentur >mainblick konzept und gestaltung<, nachfolgend in Kurzform „mainblick“ oder „Agentur“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen mainblick und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Agenturvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von mainblick nur nach gesonderter, schriftlicher Anerkennungsvereinbarung akzeptiert.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen mainblick und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form festzuhalten. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, damit sie wirksam sind. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

(3) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(4) mainblick erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Marketing, Beratung, Konzeption, Print- und Non-Print-Design, Programmierung, Mediaplanung, Fotografie, Illustration, Film- und Videoerstellung, Veranstaltungsmanagement. Die detaillierten Beschreibungen der zu erbringenden Dienstleistung ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen von mainblick.

(5) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsbestandteile - Änderungen des Vertrags - Vertragsdauer/Kündigung

(1) Grundlage für die Arbeit der Agentur mainblick und Vertragsbestandteil ist, neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen, das vom Kunden an mainblick auszuhändigende Briefing. Wird das Briefing vom Kunden mainblicks mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, so erstellt die mainblick über den Inhalt dieses Briefings ein Re-Briefing, welches dem Kunden innerhalb von 5 Werktagen nach der mündlichen oder fernmündlichen Mitteilung übermittelt wird. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem Re-Briefing nicht innerhalb von 5 Werktagen Tagen widerspricht.

(2) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen mainblick, das beauftragte Projekt des Kunden um den Zeitraum der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Es resultiert daraus kein Schadensersatzanspruch des Kunden gegen mainblick. Dies gilt auch dann, wenn für den Kunden dadurch wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

(3) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Zahlung

(1) Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig, falls dies nicht vertraglich anders geregelt ist. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine erhebt mainblick ohne weitere Mahnung einen Anspruch auf Verzugszinsen (10% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes). Zusätzlich zu den Zinsen entstehen Mahngebühren von 20,00 Euro zzgl. Mwst. pro Mahnstufe. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann mainblick dem Kunden Abschlagszahlungen über bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung stellen. Solche Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen. Sie können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von mainblick verfügbar sein.

(3) Bei einer Stornierung eines Auftrags durch den Kunden vor Beginn des Projektes, berechnet mainblick dem Kunden folgende Prozentsätze vom ursprünglich, vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr:

- bis zu sechs Monaten vor Beginn des Auftrages 10%
- ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages 30%
- ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 50%
- ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 80%
- ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrags 100%.

(4) Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und Dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung verändert haben, werden mainblick alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und mainblick wird von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

(5) Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierend zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

4. Urheber- und Nutzungsrechte, Wettbewerbsrecht

(1) Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von mainblich vorgelegten Arbeiten verbleiben bei der Agentur; dies gilt insbesondere auch bei Zahlung eines Präsentationshonorars. Wird mainblich ein Auftrag erteilt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den im Rahmen der Präsentation und des Auftrags vorgelegte Arbeiten nach der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von mainblich im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten an den Kunden über. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist, für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei mainblich.

(2) mainblich erbringt Leistungen aufgrund von Briefings durch den Auftraggeber. Die finale Prüfung von rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Aspekten von Leistungen mainblichs obliegt dem Auftraggeber. Dies bezieht sich insbesondere auf die Benennung von Produkten oder Funktionen in Bezug auf das Marken- oder Patentrecht.

(3) Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

(4) mainblich darf die selbst entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und auch die exklusiv für den Kunden angefertigten Arbeitsergebnisse für Eigenwerbung online und offline publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen mainblich und Kunde ausgeschlossen werden.

(5) Die Arbeiten mainblichs dürfen vom Kunden, oder von vom Kunden beauftragten Dritten, weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht mainblich ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5-fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu, die der Kunde tragen muss.

(6) Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung mainblichs.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, mainblich über den Umfang der Nutzung Auskunft zu erteilen.

(8) Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten mainblichs angefertigt werden, verbleiben bei der Agentur. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Die Agentur schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

5. Treuebindung an den Auftraggeber

(1) Die Treuebindung gegenüber ihrem Auftraggeber verpflichtet mainblick zu einer auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen des Media-Einsatzes und die Auswahl dritter Unternehmen und Personen durch die Agentur. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter durch mainblick nach freiem Ermessen unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Auftraggebers.

(2) mainblick verpflichtet sich, alle Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte im Sinne des Auftraggebers bei der Media-Schaltung zu berücksichtigen und diese an den Kunden weiter zu geben.

6. Zusatzleistungen

(1). Mehraufwand, der bei Vertragsschluss und Definition des Leistungsumfangs noch nicht bekannt war bzw. vom Kunden noch nicht bekannt gegeben wurde, bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

7. Geheimhaltungspflicht mainblicks

(1) mainblick ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, verpflichtet die Agentur diese zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

8. Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt mainblick alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von mainblick sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurück gegeben.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, im Zusammenhang mit einem an mainblick beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Agentur erteilen.

9. Gewährleistung und Haftung mainblicks

(1) Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch mainblick erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. mainblick ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt mainblick von Ansprüchen Dritter frei, wenn mainblick auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl mainblick dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der

Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch mainblick beim Kunden hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet mainblick für eine durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit mainblick der Kunde die Kosten hierfür.

(2) mainblick haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

(3) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet mainblick bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(4) Auf Schadensersatz haftet mainblick – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur:

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht mainblicks für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, jedoch auf maximal das Doppelte der vereinbarten Agenturvergütung je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Sollte die Beschränkung auf das Doppelte der vereinbarten Agenturvergütung unwirksam sein, so gilt die Beschränkung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

(5) Die sich aus Abs.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit mainblick einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.

(6) Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Druckvorlagen, Illustrationen, Schriften), die mainblick erstellt oder durch Dritte erstellen lässt, bleiben im Eigentum von mainblick. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist mainblick nicht verpflichtet.

(7) Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt mainblick nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet mainblick dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

(8) Bei umfangreichen Media-Leistungen ist mainblick nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schaltermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet die Agentur nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Agentur entsteht dadurch nicht.

10. Leistungen Dritter

(1) Eventuell von mainblick eingeschaltete Freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungshelfer mainblicks. Der Kunde verpflichtet sich, diese im Rahmen der Auftragsdurchführung von mainblick eingesetzten Mitarbeiter im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung der Agentur weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

11. Verwertungsgesellschaften

(1) Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften (z. B. an die GEMA) abzuführen. Werden diese Gebühren von mainblick verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese mainblick gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

(2) Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person, eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.

12. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist in allen Fällen Hanau. Soweit nicht anders vereinbart, ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen anwendbar.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden von Kunden und mainblick geteilt.

(5) Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

(6) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

mainblick konzept und gestaltung, Hanau, den 30.05.2010